

MINISTERIALBLÄTT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

26. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 4. Dezember 1973

Nummer 113

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
20322	5. 11. 1973	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Richtlinien über die Vergütung von Prüfungstätigkeiten	1910
2061 20511	12. 11. 1973	RdErl. d. Innenministers Ordnungsbehördliche Behandlung von Fundsachen.	1910
2311	8. 11. 1973	RdErl. d. Innenministers Vollzug des Bundesbaugesetzes; Schallschutz im Städtebau – Hinweise für die Planung –	1915
7817	12. 11. 1973	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Richtlinien für die Förderung der langfristigen Verpachtung durch Prämien	1918
79023	24. 10. 1973	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Richtlinien für die forstliche Wirtschaftsberatung	1919
79023	24. 10. 1973	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Förderung der Forstwirtschaft; Zweitkulturen wegen Dürreschäden	1919
79023	24. 10. 1973	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Förderung der Forstwirtschaft im Körperschafts- und Privatwald	1919
820	31. 10. 1973	RdErl. d. Finanzministers Auswirkung von Vergütungs- und Lohnnachzahlungen sowie von rückwirkenden Vergütungs- und Lohnhöhungen auf die Beiträge zur Sozialversicherung	1919
913	22. 10. 1973	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Anordnung von Leitlinien, Fahrstreifenbegrenzungen und Fahrbahnbegrenzungen	1920

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite
Innenminister	
7. 11. 1973	1922
Bek. – Anerkennung eines Atemschutzgerätes	
Personalveränderungen	
Ministerpräsident	1922
Justizminister	
Stellenausschreibung für die Verwaltungsgerichte Köln und Münster	1922
Stellenausschreibung für das Finanzgericht Münster	1922

20322

I.

**Richtlinien
über die Vergütung von Prüfungstätigkeiten**

Gem. RdErl. d. Finanzministers - B 2203 - 5.12 - IV A 3 -
u. d. Innenministers - II A 1 - 1.54 - 10 - 61/73
v. 5. 11. 1973

Die Richtlinien über die Vergütung von Prüfungstätigkeiten (Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers v. 28. 10. 1969 - SMBI. NW. 20322 -) werden wie folgt geändert:

1. In Nummer 2.31 werden ersetzt:
 - a) In Ziffer 1 die Zahl „240“ jeweils durch die Zahl „300“,
 - b) in Ziffer 2 die Zahlen „200“ und „160“ durch die Zahlen „250“ und „200“,
 - c) in Ziffer 3 die Zahlen „120“, „60“ und „40“ durch die Zahlen „150“, „75“ und „50“,
 - d) in Ziffer 4 die Zahlen „50“ und „40“ durch die Zahlen „62,50“ und „50“.
2. Die neuen Beträge gelten erstmals für Prüfungen, die nach dem 31. 12. 1973 beginnen.

- MBI. NW. 1973 S. 1910.

2061
20511

**Ordnungsbehördliche Behandlung
von Fundsachen**

RdErl. d. Innenministers v. 12. 11. 1973 -
I C 3 / 19-43.10.14 - IV A 2 - 2940/1

1. Entgegennahme von Fundanzeigen

Zur Entgegennahme von Fundanzeigen nach § 965 Abs. 2 BGB und Versteigerungsanzeigen nach § 966 Abs. 2 Satz 2 BGB sowie der sich daraus ergebenden Fundsachenverwaltung sind die **örtlichen Ordnungsbehörden** zuständig. Die Anzeigen können schriftlich, mündlich oder fernmündlich entgegengenommen werden. Über die Anzeige ist ein Vermerk (Fundvermerk) aufzunehmen.

2. Inhalt des Fundvermerks

Anlage 2.1 Der Fundvermerk kann nach beiliegendem Muster (Anlage) aufgenommen werden.

Er soll folgende Angaben enthalten:

- a) Tag der Anzeige,
- b) Bezeichnung des Fundgegenstandes,
- c) Schätzwert,
- d) Tag und Uhrzeit sowie Ort des Fundes,
- e) Name und Anschrift des Finders, gegebenenfalls (z. B. bei Minderjährigen) des Vertretungsberechtigten,
- f) Hinweis, ob die Sache bei der örtlichen Ordnungsbehörde abgeliefert wurde oder wo sie sonst aufbewahrt wird.

2.2 Der Fundvermerk sollte ferner eine **Erklärung des Finders** enthalten,

2.2.1 ob er die Fundsache in Verwahrung nimmt.

2.2.2 Falls die Fundsache abgeliefert wurde, soll der Fundvermerk eine Erklärung des Finders enthalten,

a) ob er - falls der Empfangsberechtigte ermittelt wird - mit der sofortigen Rückgabe der Sache einverstanden ist oder

b) ob er mit einer Herausgabe der Sache erst bei Erlangung

aa) des Finderlohns (§ 971 BGB),

bb) des Ersatzes seiner Aufwendungen (§ 970 BGB)

einverstanden ist,

c) ob er auf

aa) das Recht zum Erwerb des Eigentums an der Sache (§ 976 BGB),

bb) den Anspruch auf Finderlohn (§ 971 BGB),

cc) den Anspruch auf Ersatz von Aufwendungen (§ 970 BGB)

verzichtet.

Hierbei ist zu beachten, daß Minderjährige, die das siebente Lebensjahr vollendet haben, nach § 106 BGB beschränkt geschäftsfähig sind und nach § 107 BGB zu Willenserklärungen, durch die sie nicht lediglich einen rechtlichen Vorteil erlangen, der Einwilligung des gesetzlichen Vertreters bedürfen.

2.23 Der Anspruch auf **Finderlohn** ist privatrechtlicher Natur. Entsteht hierüber ein Rechtsstreit, so sollte die örtliche Ordnungsbehörde Finder und Verlierer auf den privaten Rechtsweg verweisen. In solchen Fällen kann die Fundsache dem Finder gegen Quittung wieder ausgehändigt werden. Hinsichtlich der Herausgabe der Fundsache an den Verlierer vgl. Nr. 7.2.

3. Behandlung des Fundvermerks

3.1 Eine **Durchschrift des Fundvermerks** soll dem Finder ausgehändigt oder bei schriftlich oder fernmündlich aufgegebener Fundanzeige **zugesandt** werden. Die für den Finder bestimmte Durchschrift soll einen Hinweis auf seine sich aus den Fundvorschriften des BGB ergebenden Rechte und Pflichten hinsichtlich der gemeldeten Fundsache enthalten. Wird die Fundsache von Kindern abgegeben, kann statt einer Durchschrift des Fundvermerks eine Empfangsbestätigung über den abgelieferten Fund erteilt werden.

3.2 Liegt der Fundort nicht im Bereich der die Fundanzeige entgegennehmenden örtlichen Ordnungsbehörde, so ist eine **Durchschrift des Fundvermerks** an die **örtliche Ordnungsbehörde des Fundortes** zur Kenntnis zu senden.

3.3 Enthält die Fundsache Hinweise auf Stellen, die bei der **Ermittlung des Empfangsberechtigten** behilflich sein können, so ist auch diesen eine Durchschrift des Fundvermerks **zuzusenden** (z. B. Ausstellern von Wertpapieren, Theaterkarten, Gutscheinen und dergleichen). Die Stellen können auch fernmündlich benachrichtigt werden.

3.4 Fundsachen, die vermutlich von durchreisenden **Kraftfahrern** verloren wurden, sind, wenn sie einen Schätzwert von mehr als 10,- DM haben oder sonst von besonderem Interesse für den Verlierer sein können, unverzüglich der

zentralen Fundnachweisstelle
des Allgemeinen Deutschen Automobilclubs
(ADAC) e.V.

8 München 70
Baumgartnerstraße 53

anzuzeigen.

Für die Anzeige können auch vom ADAC herausgegebene einheitliche Meldekarten verwendet werden.

3.5 Fundsachen, bei denen der **Verdacht** besteht, daß sie im Zusammenhang mit einer **strafbaren Handlung** stehen könnten (z. B. Diebesgut, Diebeswerkzeuge, Sprengstoffe, Schußwaffen, Munition, Wildereigeräte, Fahrräder, Fahrräder mit Hilfsmotor, Mopeds, Mofas und Kraftfahrzeuge) sind unverzüglich der Kreispolizeibehörde durch Übersendung einer Durchschrift des Fundvermerks anzuzeigen. Die Kreispolizeibehörde kann mit der örtlichen Ordnungsbehörde auch vereinbaren, daß für bestimmte Fundgegenstände, die der Gattung nach zu bezeichnen sind, in jedem Fall eine Durchschrift des Fundvermerks übersandt wird, wenn dies aus polizeilicher Sicht notwendig erscheint.

Der Polizei ist auf Verlangen die Einsichtnahme in die schriftlichen Unterlagen der Fundsachenverwaltung und die Besichtigung der Fundgegenstände zu gestatten. Schußwaffen oder Munition sind ihr zur kriminaltechnischen Untersuchung vorübergehend zu überlassen.

3.6 Fundsachen, bei denen ersichtlich ist, daß es sich um **gesteckspflichtige Waren** im Sinne des § 1 des Truppenzollgesetzes vom 17. Januar 1963 (BGBI. I Seite 51) handelt, sind unverzüglich dem zuständigen **Zollamt** durch Übersendung einer Durchschrift des Fundvermerks anzuzeigen.

4. Mitwirkung der Polizei
- 4.1 Werden Fundsachen bei Polizeidienststellen oder bei Polizeibeamten gemeldet, so sind die Finder auf ihre Verpflichtung zur Anzeige bei der nächsten Ordnungsbehörde hinzuweisen.
- 4.2 In besonderen Fällen sind Fundsachen oder vorläufige Fundanzeigen auch von Polizeibeamten entgegenzunehmen, und zwar,
- a) wenn dies der Verfolgung oder Verhütung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten dient,
 - b) wenn die Verweisung des Finders an die nächste Ordnungsbehörde unzumutbar oder unzweckmäßig erscheint.
- 4.3 Vorläufige Fundanzeigen, die die Angaben des Finders über die Umstände, die für die Ermittlung des Empfangsberechtigten erheblich sein können, enthalten sollen, sind der nächsten Ordnungsbehörde zuzuleiten.
- 4.4 Fundsachen, die die Polizei angenommen hat, sind von der Ordnungsbehörde abzuholen.
- 5 Verwahrung von Fundsachen durch die örtlichen Ordnungsbehörden
- 5.1 Die **Fundsache** oder der **Versteigerungserlös** wird durch die örtliche Ordnungsbehörde verwahrt, falls der Finder das beantragt oder die örtliche Ordnungsbehörde dies anordnet. Die Berechtigung des Finders, eine Fundsache an die Behörde abzuliefern (§ 967 BGB), steht die Pflicht der Behörde gegenüber, eine Fundsache anzunehmen. Dies gilt grundsätzlich auch für Tiere.
- 5.2 Die **Verwahrung** durch die örtliche Ordnungsbehörde soll nur **angeordnet** werden, wenn
- a) die Zuverlässigkeit eines Finders zu Zweifel Anlaß gibt,
 - b) die amtliche Aufbewahrung der Fundsache der Aufklärung oder Verhütung strafbarer Handlungen oder der Verhütung von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung dient (z. B. Waffen, Munition, leicht entzündliche oder giftige Gegenstände),
 - c) die amtliche Aufbewahrung im Interesse des Finders liegt (z. B. Fundsachen, die öfter gefunden werden, wie Handtaschen, Geldbörsen, Uhren usw., aber nur ungenügend mit der notwendigen Genauigkeit beschrieben werden können) oder (und) der besseren Vermittlung an den Verlierer dient.
- 6 Behandlung der Fundsachen
- 6.1 Fundsachen sind unter Angabe von Tag und Nummer des Fundvermerks in eine **Fundliste** einzufügen und mit einer Fundnummer zu versehen. Die **Fundliste** kann auch als eine nach bestimmten Gesichtspunkten (Art der Fundgegenstände) geordnete Kartei geführt werden.
- 6.2 Fundsachen sind sicher aufzubewahren und pfleglich zu behandeln. Aufzubewahrende Wertgegenstände sind in einem feuer- und diebstahlsicheren Behältnis unterzubringen. Bei der Aufbewahrung von Tieren sind die tierschutzrechtlichen Bestimmungen zu beachten.
- 6.3 Bei **Versteigerungen** von Fundsachen sind die Vorschriften der §§ 979 und 980 BGB zu beachten. Die Frist zur Anmeldung von Ansprüchen soll mindestens 14 Tage, bei einem Schätzwert der Fundsache von über 100,- DM mindestens einen Monat betragen. Ist der Verderb der Fundsache zu befürchten oder ihre Aufbewahrung mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden, so kann sie unter Fortfall der vorherigen Bekanntmachung versteigert oder verkauft werden (vgl. § 980 Abs. 2 BGB).
- 6.4 Gefundene Geldbeträge sowie Versteigerungserlöse sollen unverzüglich nach der Entgegennahme der kommunalen Kasse zugeleitet werden.
- 6.5 Ob eine **Liste der Fundsachen** von Zeit zu Zeit bekanntzumachen ist, bleibt der örtlichen Ordnungsbehörde nach den jeweiligen örtlichen Erfahrungen überlassen.
- 7 Herausgabe von Fundsachen
- 7.1 Bei der **Herausgabe von Fundsachen** oder Versteigerungserlösen an den Empfangsberechtigten hat dieser den ordnungsgemäßen Empfang zu bestätigen. Auf Antrag kann dem Empfangsberechtigten die Fundsache oder der Versteigerungserlös auch zugesandt werden.
- 7.2 Vor der Herausgabe der Fundsache oder des Versteigerungserlöses an den Verlierer hat sich die örtliche Ordnungsbehörde oder die Polizeibehörde, solange sich die Fundsache noch bei ihr befindet, zu vergewissern, ob der Finder der Herausgabe der Sache mit Rücksicht auf etwaige **Ersatz- oder Finderlohnansprüche** zugestimmt hat (vgl. Nummer 2.22 Buchst. b und c und Nummer 2.23) oder zustimmt.
- 7.3 Eine **Mitwirkung** bei der **Einziehung und Weiterleitung** des gesetzlichen **Finderlohnes** (§ 971 BGB) obliegt den örtlichen Ordnungsbehörden nach dem Gesetz nicht (vgl. Nummer 2.23).
- Eine Mitwirkung kann jedoch zweckmäßig sein, wenn das von allen Beteiligten gewünscht wird und die beschleunigte Abwicklung der Fundsachenverwahrung hierdurch erleichtert wird.
- 7.4 Sofern die Schußwaffe oder die Munition nicht an den Verlierer, der Inhaber einer gültigen Waffenbesitzkarte sein muß, herausgegeben wird, sind diese Gegenstände an das Landeskriminalamt abzugeben.
- 8 Eigentumserwerb an Fundsachen
- 8.1 Sind Fundsachen oder die an ihre Stelle getretenen Versteigerungserlöse gemäß § 976 BGB in das **Eigentum** der Gemeinde übergegangen, so sind sie in der Fundliste mit einem entsprechenden Vermerk zu streichen und unterliegen der freien **Verwertung** durch die Gemeinde.
- 8.2 Die dem Finder für das Herausgabeverlangen zu setzende Frist nach § 976 Abs. 2 BGB soll nicht weniger als 4 Wochen betragen.
- 9 Gebühren und Auslagen
- Die Erhebung von Gebühren und der Ersatz von Auslagen richten sich nach den Vorschriften des **Gebührenge setzes** für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NW) vom 23. November 1971 (GV. NW. S. 354/SGV. NW. 2011) und der hierzu erlassenen Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung vom 9. Januar 1973 (GV. NW. S. 98/SGV. NW. 2011).
- 10 Fundsachen in öffentlichen Behörden und Verkehrsanstalten
- Vorschriften über die Behandlung von **Fundsachen** in **öffentlichen Behörden** und Verkehrsanstalten (vgl. § 978 BGB) werden von diesem Erlaß nicht berührt.
- 11 Dienstanweisungen der örtlichen Ordnungsbehörden
- Es bleibt den örtlichen Ordnungsbehörden überlassen, durch **eigene Dienstanweisungen** die Behandlung von Fundsachen entsprechend den örtlichen Gegebenheiten zu regeln. Die Bestimmungen der Dienstanweisungen dürfen jedoch nicht im Widerspruch zu diesem RdErl. stehen. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung wird es den örtlichen Ordnungsbehörden freigestellt, ob sie das als Anlage beigelegte Muster eines Fundvermerks oder einen anderen Vordruck verwenden.
- 12 Aufgehobene Bestimmungen
- Meine RdErl. v. 4. 8. 1951, 18. 12. 1956 (SMBL. NW. 2061) und v. 5. 12. 1962 (SMBL. NW. 20511) hebe ich auf.

..... Datum
Dienststelle

I. Fundvermerk Nr. 19.....

Gefundener Gegenstand
 Fabrikat Typ Nummer
 Farbe Besondere Kennzeichen
 Fundort Fundzeit
 Schätzwert DM Bemerkungen
 Die Fundsache befindet sich
 Hier übernommen am
 Fundliste Nr.
 Finder (Vor- und Familienname) Alter
 (bei Minderjährigen auch des Vertretungsberechtigten)

 Wohnung Telefon

II. Rechtsgeschäftl. Erklärungen des Finders

- 1. Der Finder nimmt die Sache in eigene Verwahrung.
- 2. Der Finder zeigt die eigene Versteigerung der Fundsache an (§ 966 Abs. 2 BGB)
 - a) wegen Gefahr des Verderbs
 - b) wegen Entstehung unverhältnismäßiger Aufbewahrungskosten
- 3. Der Finder gibt die Fundsache in Verwahrung der Behörde
 - auf eigenen Antrag auf Anordnung der Behörde
 - a) Der Finder ist, falls der Empfangsberechtigte ermittelt wird, mit der sofortigen Rückgabe der Sache einverstanden
 - b) Der Finder ist mit der Rückgabe der Sache an den Empfangsberechtigten erst einverstanden
 - aa) bei Erlangung des Finderlohns
 - bb) bei Ersatz seiner Aufwendungen in Höhe von DM
 - c) Der Finder verzichtet gänzlich
 - aa) auf das Recht zum Erwerb des Eigentums an der Sache (§ 976 Abs. 7 BGB)
 - bb) auf den Anspruch auf Finderlohn (§ 971 BGB)
 - cc) auf den Ersatz seiner Aufwendungen (§ 970 BGB)
 - d) Sonstige Erklärungen des Finders

.....
Unterschrift des Bearbeiters

.....
Unterschrift des Finders
(bei Minderjährigen des Vertretungsberechtigten)

III. Verfügungen der Fundbehörde**1. Mitteilungen (Durchschrift) von I. und II.**

- a) an Finder
 b) an sonstige Stellen
.....
.....

2. Verwahrung

- a) Die Fundsache befindet sich in Verwahrung bei
.....
b) Die Fundsache ist in das Fundsachenverzeichnis eingetragen unter lfd. Nr.
c) Der Geldbetrag/Versteigerungserlös ist bei derKasse
eingezahlt am unter Nr.

3. Versteigerung

- a) Die Fundsache ist unter Angabe einer Frist von Tagen zur Anmeldung von Ansprüchen zur Versteigerung bekanntzumachen.
b) Die Bekanntmachung ist erfolgt am durch
Ansprüche sind bis zum Ablauf des nicht angemeldet worden.
c) Die Fundsache ist ohne öffentliche Bekanntmachung zu versteigern wegen – Gefahr des Verderbs – unverhältnismäßiger Aufbewahrungskosten.

Die Fundsache wurde – nicht – versteigert am
an Versteigerungserlös DM
Kosten der Versteigerung DM
Versteigerungserlös an Kasse abgeführt am Buchungszelchen
Erneuter Versteigerungstermin am

4. Herausgabe der Fundsache

- a) Als Verlierer wurde
(Name, Anschrift)
Telefon ermittelt.

Folgende Kosten (Gebührengesetz für das Land NW. – GebG NW – sind entstanden:

Verwaltungsgebühren DM

Auslagen DM

Zusammen DM

Der Finder hat der Herausgabe an den Empfangsberechtigten zugestimmt (§ 975 Satz 3 BGB).

Die Fundsache/der Erlös ist dem Empfangsberechtigten – gegen – nach – erfolgter – Abzug – Erstattung – der Kosten auszuhändigen, zuzusenden.

Kosten verbucht unter

Für die Aufwendungen des Finders – als Finderlohn – wurden auf Wunsch der Beteiligten eingezogen

DM

Der Betrag wurde dem Finder herausgegeben – überwiesen – durch
am

- b) Verliererrechte sind an der Fundsache/an den Erlös – nicht – geltend gemacht worden. Der Finder hat gem. § 973/ § 974 BGB Eigentum erworben.

Die Fundsache/der Erlös ist dem Finder – gegen – nach erfolgter – Abzug – Erstattung – der Kosten auszuhändigen, zuzusenden. Die Fundsache wurde im Versteigerungsverzeichnis gestrichen.

5. Freie Verwertung durch die Gemeinde des Fundortes

Die Fundsache/der Versteigerungserlös ist gem. § 976 BGB in das Eigentum der Gemeinde des Fundortes gefallen.

- Die Fundsache wurde zur freien Verwertung aus der Verwahrung genommen.
- Der Versteigerungserlös wurde auf das Konto überwiesen.
- Die Fundsache wurde im Fundsachenverzeichnis ausgetragen.

6. Empfangsbestätigung

Die Fundsache, der Versteigerungserlös, der Finderlohn, der Betrag für Aufwendungsersatz wurde dem Empfangsberechtigten – ausgehändigt – überwiesen –.

Den ordnungsgemäßen Empfang bestätigt:

..... Name Anschrift Unterschrift

2311

Vollzug des Bundesbaugesetzes**Schallschutz im Städtebau****- Hinweise für die Planung -**RdErl. d. Innenministers v. 8. 11. 1973 -
V C 2 - 870.2

Anlage

Im Anschluß an die mit meinem RdErl. v. 18. 11. 1971 (MBI. NW. S. 2129/SMBI. NW. 2311) zur Anwendung empfohlene Vornorm DIN 18 005 - Blatt 1 - „Schallschutz im Städtebau“ haben die Fachkommission „Städtebau“ der Arbeitsgemeinschaft der für das Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesen zuständigen Minister der Länder (ARGEBAU) und die Kommission „Lärminderung“ des Vereins Deutscher Ingenieure (VDI) gemeinsam ergänzende Richtlinien „Schallschutz im Städtebau - Hinweise für die Planung“ erarbeitet. Die Richtlinien werden hiermit bekanntgemacht und zur Berücksichtigung bei der Bauleitplanung empfohlen.

Während die Vornorm DIN 18 005 - Blatt 1 - im wesentlichen die Berechnungs- und Bewertungsgrundlagen für den Schallschutz im Städtebau enthält, sollen die vorliegenden Richtlinien praktische Möglichkeiten für seine Beachtung in der Bauleitplanung aufzeigen. Zur Zeit werden Planungsbeispiele erarbeitet, die zu gegebener Zeit bekanntgemacht werden.

Ebenso wie bereits zu der Vornorm DIN 18 005 - Blatt 1 - wird auch zu diesen Richtlinien ein Erfahrungsbericht erbeten werden.

Auf das Abwägungsgebot des § 1 Abs. 4 Satz 2 BBauG wird besonders hingewiesen (Nr. 3 d. RdErl. v. 18. 11. 1971).

Im übrigen bemerke ich zu den Richtlinien folgendes:

Zu Nr. 3.1 Abs. 2:

Richtlinien für eine schalltechnische Bestandsaufnahme (z. B. Lärmkarte) werden z. Z. vom Fachnormenausschuß Bauwesen in Ergänzung der DIN 18 005 „Schallschutz im Städtebau“ erarbeitet. Die Ausarbeitung und Auswertung von Lärmkatastern sollte bei der Neuaufstellung von Flächennutzungsplänen wegen des Fehlens solcher Richtlinien nicht zurückgestellt werden.

Mit den Angaben über Bereiche, in denen Lärmbelästigungen durch Flughäfen und andere Flugplätze zu erwarten sind, sind nicht erst die gem. § 4 des Fluglärmgesetzes durch Rechtsverordnung festzusetzenden Lärmschutzbereiche gemeint, sondern bereits die aufgrund eines schalltechnischen Gutachtens für den Endausbauzustand eines Flugplatzes ermittelten Schallkurven, sobald sie vorliegen.

Zu Nr. 3.2:

Durch gewerberechtliche Maßnahmen kann im allgemeinen sichergestellt werden, daß bei Ansiedlung gewerblicher Anlagen die in Tabelle 4 der Vornorm DIN 18 005 Blatt 1 angegebenen Planungsrichtwerte eingehalten werden. Überschreitungen der Planungsrichtwerte werden in der Hauptsache durch Straßenverkehrsgeräusche entstehen. Enthält der Bebauungsplan die in Abs. 1 Satz 3 genannten nach § 9 Abs. 3 BBauG zulässige Kennzeichnung, daß in bestimmten lärmbelasteten Flächen bei der Errichtung von Gebäuden bauliche Schallschutzvorkehrungen erforderlich sind, so ist folgendes zu beachten:

1. Bei Flächen und dem Wohnen dienenden Baugebieten, deren Lärmbelastung die in Tabelle 4 der Vornorm DIN 18 005 Blatt 1 angegebenen Planungsrichtwerte um nicht mehr als 10 dB(A) überschreitet, hat die Baugenehmigungsbehörde den Bauherren im bauaufsichtlichen Verfahren schriftlich zu empfehlen, im eigenen Interesse diejenigen baulichen Vorkehrungen zu treffen, die einen ausreichenden Schallschutz gewährleisten.
2. Flächen mit höherer Lärmbelastung gewährleisten nicht mehr die notwendige Wohnruhe, entsprechen somit nicht den Wohnbedürfnissen der Bevölkerung. Bebauungspläne für Baugebiete, die auch oder vorwiegend dem Wohnen dienen sollen, können daher unter solchen Voraussetzungen nur ausnahmsweise und nur dann genehmigt werden, wenn öffentlich-rechtlich gesichert ist, daß die Bauherren bei Wohnungsbauten oder sonstigen schutzbedürftigen Vorhaben zur Durchführung ausreichender baulicher Schallschutzvorkehrungen verpflichtet sind. Die baulichen

Vorkehrungen müssen im Innern von Aufenthaltsräumen bei geschlossenen Fenstern einen Schallpegel gewährleisten, der eine von Außengeräuschen ungestörte Nutzung ermöglicht; Anhaltswerte für Innengeräuschpegel in Aufenthaltsräumen für von außen eindringenden Luftschall sind in der Richtlinie des Vereins Deutscher Ingenieure „Schalldämmung von Fenstern - VDI 2719“ genannt. Erforderlichenfalls hat die höhere Verwaltungsbehörde die Gemeinde im Plangenehmigungsverfahren schriftlich auf das Erfordernis dieser öffentlich-rechtlichen Sicherstellung und auf die Möglichkeit zur Erfüllung dieser Voraussetzung durch Baulast nach § 99 BauO NW hinzuweisen und die Genehmigung des Bebauungsplanes von dem vorherigen Nachweis dieser Sicherstellung für sämtliche betroffenen Grundstücke abhängig zu machen bzw. bei fehlendem Nachweis zu versagen. Ist im Geltungsbereich des Bebauungsplanes eine Umlegung nach den §§ 45 ff BBauG erforderlich, dies gem. § 9 Abs. 6 BBauG in der Begründung dargelegt und die Eintragung einer Baulast vor der Genehmigung des Bebauungsplanes daher nicht sinnvoll, hat die Gemeinde vor der Genehmigung eine Erklärung des Umlegungsausschusses darüber vorzulegen, daß in den Umlegungsplan Verpflichtungen zur Übernahme entsprechender Baulasten aufgenommen werden.

Diese Verfahrensweise kommt aber nur für Gebiete in Betracht, für welche die Lärmbelastung einen Wert von 75 dB(A) nicht übersteigt; in anderen Fällen ist die Genehmigung stets zu versagen.

Zu Nr. 4.3.1:

Solange der in Nr. 5.1 des Nordrhein-Westfalen-Programms 1975 angekündigte Landesentwicklungsplan IV „Flughafenbereiche“ mit entsprechenden Zielen der Landesplanung noch nicht aufgestellt ist, sollen Gemeinden in Flugplatzbereichen in sinngemäßer Anwendung der §§ 5. und 6 des Fluglärmgesetzes Baugebiete, in denen Wohngebäude allgemein zulässig sind, sowie sonstige schutzbedürftige Nutzungen in einem Gebiet, in dem der durch Fluglärm hervorgerufene oder zu erwartende äquivalente Dauerschallpegel 67 dB(A) übersteigt, in Bauleitplänen nicht darstellen oder festsetzen, es sei denn, daß bis zur Schwelle von 75 dB(A) die in Nr. 3.2 genannten baulichen Vorkehrungen für einen ausreichenden Schallschutz rechtlich sichergestellt werden können. Im Interesse der erwünschten Wohnruhe auch außerhalb von Gebäuden oder bei geöffneten Fenstern wird in Ergänzung zur Nr. 4.3.1 aber empfohlen, solche Ausweisungen bereits in Gebieten mit einem Dauerschallpegel von mehr als 62 dB(A) nicht vorzusehen. Für Krankenhäuser und ähnliche Anstalten sollte die höchstmögliche Lärmelastung noch niedriger, möglichst nicht über 55 dB(A) liegen.

Zu Nr. 4.3.2:

Bei der Gestaltung des Straßenverkehrsnetzes sollte darauf geachtet werden, daß die Erschließung von sich gegenüberliegenden Wohn- und Gewerbe- bzw. Industriegebieten nicht von derselben Straße aus erfolgt. Entlang von Straßen in Wohn- und Gewerbegebieten sollte eine mindestens einseitige Baumanpflanzung vorgesehen werden.

Zu Nr. 4.2 und 4.3.3:

Der in Nr. 4.2 Abs. 2 genannte Ausschluß von Einzelanlagen, insbesondere von Stellplätzen und Garagen, auf den Grundstücken (vgl. Nr. 4.3.3 Abs. 4 Satz 2) im Falle der Festsetzung von Flächen für Gemeinschaftsstellplätze und Gemeinschaftsgaragen im Bebauungsplan (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BBauG) ist nach der Vorschrift des § 70 Abs. 4 BauO NW möglich. Danach sollen Einzelanlagen auf den Baugrundstücken, für die die Gemeinschaftsanlage bestimmt ist, nicht genehmigt werden, wenn dadurch der Zweck der Festsetzung, insbesondere die Gewährleistung der Wohnruhe, gefährdet würde. Voraussetzung für die Anwendung dieser Vorschrift ist die Bezeichnung der Baugrundstücke, für die die Gemeinschaftsanlage bestimmt ist, durch textliche Festsetzung im Bebauungsplan. Garagen sollen in diesem Fall auch nicht innerhalb der Gebäude genehmigt werden.

Zu Nr. 4.4.2:

Besteht nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange bei Verkehrsplanungen keine andere Möglichkeit zur Minderung des Lärms, können schutzbedürftige Nutzungen wie Friedhöfe, Erholungsgebiete und Kleingärten im

Ausnahmefall trotz hoher Lärmbelastung als Zwischenzonen gelten. Werden im Zusammenhang mit Verkehrsplanungen Ersatzaufforstungen erforderlich, so sollte die Möglichkeit geprüft werden, diese als Schutzpflanzungen auszubilden und in ein Schutzzonen-System einzubinden. Auf die Festsetzungsmöglichkeit nach § 9 Abs. 1 Nr. 15 und 16 BBauG wird hingewiesen.

Zu Nr. 4.4.3:

Bei der Planung von Schutzwällen einschließlich ihres Bewuchses ist zu berücksichtigen, daß die durch sie zu schützenden Nutzungen, insbesondere Wohngebäude, noch im Schutzbereich des Walles liegen und nicht darüber hinausragen, da diese andernfalls mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung nicht zu vereinbaren bzw. von der Erreichung her nicht unbedenklich sind.

Mein RdErl. v. 18. 11. 1971 (SMBL. NW. 2311) wird wie folgt geändert:

Nr. 3 Abs. 2 bis 4 wird durch folgende neue Absätze 2 und 3 ersetzt:

„Der Vermeidung solcher Einwirkungen können die in Nr. 4.4 der mit meinem RdErl. v. 8. 11. 1973 (SMBL. NW. 2311) bekanntgemachten Richtlinien „Schallschutz im Städtebau – Hinweise für die Planung“ dienen.“

Für Gewerbe- und Industriegebiete kann auch die Lärminstensität Maßstab ihrer Gliederung nach den besonderen Eigenschaften der Betriebe und Anlagen sein (§ 8 Abs. 4, § 9 Abs. 4 BauNVO). Daher können Festsetzungen getroffen werden, die die Zulässigkeit der Betriebe und Anlagen unmittelbar von deren Lärminstensität abhängig machen.“

Anlage

Schallschutz im Städtebau

– Hinweise für die Planung –

Inhalt

1. Zweck und Anwendung
2. Schallschutz bei der übergeordneten und überörtlichen Planung
3. Schallschutz bei der örtlichen Planung
 - 3.1 Vorbereitende Bauleitplanung
 - 3.2 Verbindliche Bauleitplanung
4. Schallschutzmerkmale und -grundsätze
 - 4.1 Zuordnung von Nutzungen
 - 4.2 Mischung von Nutzungen
 - 4.3 Möglichkeiten zur Minderung des Verkehrslärms
 - 4.3.1 Zuordnung von Bauflächen bzw. Baugebieten
 - 4.3.2 Gestaltung des Straßenverkehrsnetzes
 - 4.3.3 Stellplätze und Garagen
 - 4.4 Anwendung der Planungsrichtpegel
 - 4.4.1 Gliederung in Bauflächen und Baugebiete
 - 4.4.2 Anordnung von Zwischenzonen
 - 4.4.3 Abschirmungen
 - 4.5 Planungsmaßnahmen innerhalb schutzbedürftiger Baugebiete

1. Zweck und Anwendung

An den Städtebau werden von vielen Seiten unterschiedliche Anforderungen gestellt. Sie sind nicht immer voll erfüllbar. Es wird darauf ankommen, die unterschiedlichen Anforderungen sachgerecht aufeinander abzustimmen, so daß ein ausgewogenes Ergebnis erreicht wird. Eine der wesentlichen Forderungen ist der Schallschutz im Städtebau, dem im Hinblick auf die Gesundheit und das Wohlbefinden der Bevölkerung wachsende Bedeutung zukommt.

In bereits bebauten Gebieten ist der Schutz vor Lärm-Einwirkungen durch Bauleitplanung nur begrenzt möglich. Bei Aufstellung von Bauleitplänen, insbesondere zum Zwecke der städtebaulichen Sanierung oder Strukturverbesserung, soll jedoch eine Verbesserung der

schalltechnischen Verhältnisse angestrebt werden. Die folgenden Hinweise enthalten Anregungen für die Planung und empfehlen geeignete Maßnahmen zur Berücksichtigung des Schallschutzes im Städtebau.

2. Schallschutz bei der übergeordneten und überörtlichen Planung

Nach dem Raumordnungsgesetz vom 8. April 1965 (BGBl. I S. 306) ist es Aufgabe der Raumordnung und Landesplanung, für den Schutz der Allgemeinheit vor Lärmelastigungen ausreichend Sorge zu tragen. Die Verwirklichung dieses Grundsatzes sollte bereits in der Landes- und Regionalplanung durch eine Aufstellung entsprechender Programme und Pläne gesichert werden. Dies gilt auch für die überörtliche Fachplanung. Daher müssen Lärmquellen, wie Hauptverkehrsstraßen, Schienenwege, Wasserstraßen und Luftwege einschließlich aller damit verbundenen Anlagen, wie Vertriebsebahnhöfe, Güterumschlagplätze, Häfen und Flugplätze sowie größere Industrie- und Gewerbeansiedlungsbereiche, schon in der Landes-, Regional- und Fachplanung in ihrer Lage und in ihrem Umfang so angeordnet werden, daß städtebaulicher Schallschutz für die Siedlungsflächen überhaupt wirksam werden kann. Dieser Grundsatz gilt auch für sonstige schutzbedürftige Bereiche und Anlagen, wie überörtliche Erholungsbereiche (z. B. Freizeit- und Erholungsschwerpunkte, Naturparks u. ä.). Die Landes- und Regionalplanung sollte im Rahmen ihrer Möglichkeiten bei der konkreten Darstellung von Räumen, die einer baulichen Entwicklung zugeführt werden sollen, der Streuung von Schallquellen und damit der später durch städtebauliche Maßnahmen oft nicht mehr zu behebenden Lärmelastung ruhebedürftiger Gebiete entgegenwirken.

3. Schallschutz bei der örtlichen Planung

3.1 Vorbereitende Bauleitplanung

Bei der Flächennutzungsplanung ist bei der Zuordnung der Flächen unterschiedlicher Nutzung zueinander der Schallschutz zu berücksichtigen. Über die in § 5 BBauG aufgeführten Möglichkeiten hinaus können zusätzliche Darstellungen, insbesondere für Maßnahmen des Schallschutzes, die der Festsetzung im Bebauungsplan bedürfen, aufgenommen werden. Außerdem sollten ggf. in Beiplänen oder dem Erläuterungsbericht weitere Angaben gemacht werden, aus denen Schlüsse über zu erwartende Lärmelastungen und schutzbedürftige Nutzungen sowie notwendige Schallschutzmaßnahmen gezogen werden können.

Grundlagen für die Erarbeitung der Beipläne und Erläuterungen können sein:

eine schalltechnische Bestandsaufnahme, z. B. eine Lärmkarte;

die Aussagen des Generalverkehrsplanes¹⁾ über den individuellen und öffentlichen Verkehr;

Angaben über Bereiche, in denen Lärmelastigungen durch Flughäfen und andere Flugplätze zu erwarten sind (vgl. § 16 des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm vom 30. März 1971, BGBl. I S. 282);

Angaben über Zielvorstellungen für die Einwohner- und Beschäftigtenverteilung;

zeitliche und finanzielle Vorstellungen zur Gemeindeentwicklung;

Zielvorstellungen für eine Gliederung der gewerblichen Bauflächen in Industrie- und Gewerbegebieten und deren Untergliederung sowie Vorstellungen über den zulässigen Planungsrichtpegel innerhalb dieser Gebiete;

Angaben über Standorte und Einwirkungsbereiche vorhandener und zu erwartender störender Gewerbebetriebe.

¹⁾ siehe Merkblatt der Forschungsgesellschaft für das Straßenwesen e.V., 5000 Köln, Maastrichter Str. 45

3.2 Verbindliche Bauleitplanung

Im Bebauungsplan können über die Festsetzungen nach § 9 BBauG mittelbar bestimmte Schallschutzvorkehrungen festgelegt werden. Hierzu rechnen sowohl vorsorgende und ordnende Festsetzungen, wie Abstand, Zuordnung und Gliederung der Baugebiete, Stellung der baulichen Anlagen und Festsetzung für Flächen mit differenzierter Nutzung sowie Freihaltung von Grundstücken von einer Bebauung als auch Festsetzung für Schutzmaßnahmen, wie Abschirmung und dgl.. Soweit ein ausreichender Schallschutz nicht durch städtebauliche Maßnahmen erreicht werden kann, soll in den Bebauungsplan durch Kennzeichnung nach § 9 Abs. 3 BBauG ein Hinweis aufgenommen werden, daß in bestimmten lärmelasteten Flächen bei der Errichtung von Gebäuden bauliche Schallschutzvorkehrungen (z. B. schalldämmende Fenster, Grundrißgestaltung) erforderlich sind.

Auf erforderliche Schallschutzmaßnahmen kann auch in Gestaltungs- und Ausführungsplänen hingewiesen werden, die dem Bebauungsplan als Bestandteil der Begründung beigegeben sind. Hierzu gehören z. B. Pläne, die Aufschluß über die Aufteilung und Gestaltung von Verkehrs- und Grünflächen geben.

Auch die Möglichkeit, die Durchführung von Schallschutzmaßnahmen durch privatrechtliche Vereinbarungen zwischen der Gemeinde und Bauträgern oder Bauherren oder ggf. durch Begründung einer Baulast zu sichern, sollte genutzt werden.

4. Schallschutzmerkmale und -grundsätze

4.1 Zuordnung von Nutzungen

Flächen unterschiedlicher Nutzung sollen einander so zugeordnet werden, daß Flächen und Anlagen mit hohem Ruhebedürfnis nicht durch den von anderen Flächen oder Anlagen, z. B. Arbeitsstätten, Verkehrsanlagen, Sport- und Spielplätzen, ausgehenden Lärm belastet werden. Bei einer inselartigen Lage von Schallquellen ist deren Einwirkungsbereich am größten.

Wegen ihres Einflusses auf die Schallausbreitung sollen die Hauptwindrichtung und die morphologischen Verhältnisse beachtet werden (s. Vornorm DIN 18 005 Blatt 1, Abschnitt 3.5).

4.2 Mischung von Nutzungen

Die nach der Baunutzungsverordnung innerhalb der Baugebiete zulässige Mischung von Nutzungen unterschiedlicher Lärmempfindlichkeit und Lärmintensität wirft besondere Schallschutzprobleme auf. Nachteile einer solchen Mischung können durch eine differenzierte Planung vermieden oder verhindert werden.

Eine räumliche Zusammenfassung von Schallquellen einerseits und schutzbedürftigen Nutzungen andererseits zur Verringerung gegenseitiger Beeinträchtigungen kann bei Festsetzung im Bebauungsplan erreicht werden durch

Beschränkung oder Ausschluß von Ausnahmen gemäß § 1 Abs. 4 BauNVO – auch für bestimmte Bereiche –,

Ausschluß bzw. Beschränkung störender Garagen (§ 23 Abs. 5 BauNVO) oder Nebenanlagen (§ 14 Abs. 1 Satz 2 und § 23 Abs. 5 BauNVO),

horizontale Gliederung des allgemeinen Wohngebietes, Dorfgebietes, Kerngebietes, Gewerbegebietes und Industriegebietes*) nach verschiedenen Nutzungen (§ 4 Abs. 4, § 5 Abs. 3, § 7 Abs. 5, § 8 Abs. 4, § 9 Abs. 4 BauNVO; vgl. Nr. 4.4.1),

geschoßweise vertikale Gliederung des allgemeinen Wohngebietes, Mischgebietes und Kerngebietes nach verschiedenen Nutzungen (§ 4 Abs. 5, § 6 Abs. 4, § 7 Abs. 2 Nr. 7 und Abs. 4 BauNVO; Beispiel: Läden im Erdgeschoß, Wohnungen in den Obergeschossen),

Festsetzung von Gemeinschaftsanlagen mit der Folge des Ausschlusses der Einzelanlagen auf den Grundstücken nach Bauordnungsrecht (z. B. Garagen, vgl. auch 4.3.3),

schalltechnisch günstige Anordnung bzw. Zusammenfassung der Baugrundstücke für den Gemeinbedarf (z. B. Schulen),

Festsetzung von infolge ihrer Verkehrsintensität störenden besonderen baulichen Anlagen für privatwirtschaftliche Zwecke (z. B. Motel) an hierfür günstigen Standorten (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 h BBauG).

4.3 Möglichkeiten zur Minderung des Verkehrslärms

4.3.1 Zuordnung von Bauflächen bzw. Baugebieten

Die Belastung schutzbedürftiger Gebiete durch Verkehrslärm kann beispielsweise durch folgende Maßnahmen gering gehalten werden:

Zuordnung von Bauflächen und Baugebieten nach Art und Maß der Nutzung zueinander derart, daß das Gesamtverkehrsaufkommen nicht unnötig erhöht wird.

Anordnung der Baugebiete für Wohn- und Arbeitsstätten und die Bestimmung des Maßes der Nutzung so, daß ein hoher Anteil des Verkehrsaufkommens auf wenige leistungsfähige Verkehrswege insbesondere des öffentlichen Nahverkehrs konzentriert werden kann.

Möglichst günstige Lage der Industrie- und Gewerbegebiete zu Straßen des überörtlichen Verkehrs, der Bauflächen, die für Anlagen zur Versorgung, insbesondere Einkaufszentren, vorgesehen sind, zu Straßen des überörtlichen Verkehrs oder zu örtlichen Hauptverkehrsstraßen.

Die in Flugplatzbereichen liegenden Gemeinden sollen von der Möglichkeit des § 16 Fluglärmgesetzes Gebrauch machen und Gebiete auch außerhalb der Lärmschutzonen nach § 5 Fluglärmgesetz u. a. unter dem Gesichtspunkt der sozialen und kulturellen Bedürfnisse und der Wohnbedürfnisse der Bevölkerung von schutzbedürftigen Nutzungen freihalten. Insbesondere sollen in solchen Gebieten Wohnbauflächen und -gebiete nicht ausgewiesen werden. Dieser Grundsatz gilt sinngemäß auch für alle sonstigen nicht vom Fluglärmgesetz erfaßten Flugplätze.

4.3.2 Gestaltung des Straßenverkehrsnetzes

Eine Möglichkeit zur Minderung des Verkehrslärms bietet u. a. ein differenziertes Straßennetz, bei dem der Haupt- und Durchgangsverkehr auf bestimmte Straßenzüge konzentriert wird. Es soll so angelegt werden, daß in dem Wohnen dienenden oder sonst besonders schutzwürdigen Baugebieten wie Kur- oder Krankenhausbereiche nur Ziel- und Quellverkehr, jedoch kein Durchgangsverkehr gelangen kann. Die Bündelung verschiedener Verkehrswege (z. B. Straße und Schiene) ist aus schalltechnischen Gründen anzustreben. Insbesondere auf den stärker belasteten Straßen soll durch verkehrstechnische Maßnahmen ein möglichst gleichmäßiger Verkehrsfluß erreicht werden.

Straßen für den überörtlichen Verkehr und die örtlichen Hauptverkehrszüge sollen dem Wohnen dienende Gebiete nicht durchschneiden und auch nicht zu nahe an sie herangeführt werden. Umgekehrt sollen diese Gebiete nicht zu nahe an solchen Straßen geplant werden. Zwischenzonen (Abschn. 4.4.2) oder Abschirmungen (Abschn. 4.4.3 und 4.5) können verhindern, daß der von diesen Straßen ausgehende Lärm in den Baugebieten den Planungsrichtpegel überschreitet. Vielfach ist eine Führung der Straßen im Einschnitt günstig. Die entsprechenden Berechnungsgrundlagen finden sich in der Vornorm DIN 18 005 Blatt 1.

Hiernach ergeben sich im allgemeinen größere Abstände als die unter den Gesichtspunkten der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs festgelegten Abstände nach dem Bundesfernstraßengesetz und den Landesstraßengesetzen der Länder.

*) in Teilgebiete

Kurze Stichstraßen können als besonders ruhige Wohnstraßen angesehen werden. Auf die einschlägigen Richtlinien (z. B. RAST-E²) wird hingewiesen.

4.3.3 Stellplätze und Garagen

Stellplätze und Garagen sollen so angeordnet werden, daß der durch sie bedingte Lärm möglichst wenig auf die Wohnbereiche einwirkt. Bereits durch die Stellung der Garagen kann eine Schallabschirmung erreicht werden.

Für Gebiete mit Geschoßwohnungsbau sind unterirdische Garagen, geschlossene Hochgaragen oder Garagengeschosse (möglichst mit abgeschirmten Zu- und Abfahrten) günstig.

Werden Garagenseilen oder Garagenhöfe angeordnet, so sollen die Zufahrtsöffnungen der Garagen vom Wohnbereich abgewandt sein. Dies kann durch entsprechende Festsetzung der Einfahrten nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe e BBauG erzielt werden.

In Baugebieten mit verdichteter Einfamilienhausbebauung (z. B. Reihenhäuser, Gartenhof- oder Winkelhäuser) empfiehlt es sich, Stellplätze oder Garagen nicht unmittelbar bei den Wohnungen vorzusehen, sondern Gemeinschaftsstellplätze oder -garagen an günstiger Stelle, z. B. am Anfang einer Stichstraße, festzusetzen. Ist diese Festsetzung getroffen, so sind Stellplätze und Garagen auf den Baugrundstücken, für die die Gemeinschaftsanlage bestimmt ist, gemäß den einschlägigen Vorschriften des Bauordnungsrechts, auszuschließen.

4.4 Anwendung der Planungsrichtpegel³

Die Vornorm DIN 18005 Blatt 1 weist den Baugebietssarten nach der Baunutzungsverordnung bestimmte Planungsrichtpegel zu. Um zu erreichen, daß die Planungsrichtpegel nicht schon durch Lärmeinwirkungen von außen überschritten werden, können folgende Maßnahmen einzeln oder in Kombination vorgesehen werden:

Gliederung der Bauflächen in Baugebiete und der Baugebiete nach abgestuften Planungsrichtpegeln, Anordnung von Zwischenzonen, Abschirmung.

4.4.1 Gliederung in Bauflächen und Baugebiete

Bauflächen sollen so in Baugebiete gegliedert werden, daß sich die Planungsrichtpegel benachbarter Baugebiete in der Regel um nicht mehr als 5 dB(A) unterscheiden. Gewerbe- und Industriegebiete können in Teilgebiete mit unterschiedlichen Planungsrichtpegeln so gegliedert werden⁴), daß zu benachbarten Gebieten die empfohlenen Pegelfunterschiede eingehalten werden und auch innerhalb der Gebiete notwendige schallschützende Wirkungen z. B. für Bürogebäude erreicht werden. Aus schalltechnischer Sicht empfiehlt es sich, die störenden Anlagen im Innern, weniger störende Anlagen wie Büros, Stellplätze, Sozialgebäude, am Rande des Gebietes anzuordnen.

4.4.2 Anordnung von Zwischenzonen

Zwischenzonen bestehen aus nicht zur Bebauung bestimmten Flächen (Freiflächen). Ihre Tiefe ist abhängig vom Planungsrichtpegel des zu schützenden Gebietes, von Art und Stärke der Schallquellen sowie von Einflüssen durch Geländeform, Bewuchs und Hauptwindrichtung. Die erforderlichen Tiefen können nach DIN 18005 Blatt 1, Abschnitt 3 und 4 berechnet werden. Zwischenzonen mit hoher Lärmbelastung sollen nicht für Nutzungen bestimmt werden, die selbst schutzbedürftig sind, wie Friedhöfe, Erholungsgebiete und Kleingärten. Dagegen sind z. B. Ver- und Entsorgungsanlagen, Lagerflächen, Halden u. ä. möglich.

4.4.3 Abschirmungen

Durch die Anordnung von schallundurchlässigen Hindernissen können Schallpegel im Schattenbereich wesentlich herabgesetzt werden. Schutzwälle, Schutzwände und Gebäude sind wirksame Mittel der Abschirmung, wenn sie einen geschlossenen Schild von ausreichender Höhe und Länge bilden (Berechnung nach DIN 18005 Blatt 1). Hierfür können u. a. Flächen für Aufschüttungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 9 BBauG sowie Schutzflächen nach § 9 Abs. 1 Nr. 14 BBauG festgesetzt werden.

Die Abschirmung nach einer Seite kann infolge Reflexion eine Erhöhung des Schallpegels nach der anderen Seite zur Folge haben. Pflanzungen oder absorbierende Bekleidungen können unerwünschte Reflexion mildern oder verhindern. Schutzpflanzungen können durch Absorption und diffuse Reflexion auch eine gewisse Abschirmung bewirken. Laub-, Misch- oder Nadelwald benötigt – auch beim Vorhandensein von Unterholz oder wenn er in Riegelform angepflanzt ist – eine Tiefe von mindestens 50 m, um eine nennenswerte Abschirmung zu bewirken. Laubwald bietet im Winter geringen Schutz und ist daher weniger geeignet.

4.5 Planungsmaßnahmen innerhalb schutzbedürftiger Baugebiete

In reinen und allgemeinen Wohngebieten, in Kleinsiedlungsgebieten sowie in Teilen von Dorf- und Kerngebieten, die vorwiegend zum Wohnen bestimmt sind, und in Sondergebieten, die der Gesundheit, Erholung und Bildung dienen, können durch den Verkehr und andere Schallquellen innerhalb des Gebiets starke Störungen auftreten. Um ihre Auswirkungen möglichst gering zu halten, bedarf es besonderer Ordnungs- und Gestaltungsmaßnahmen.

Geschlossene Baublöcke ermöglichen ruhige Innenhöfe und damit ruhige Wohnseiten, wenn sie von Lärm durch Belieferung oder Parken frei bleiben. Umgekehrt können Schallquellen durch umschließende bauliche Anlagen nach außen abgeschirmt werden (z. B. Umbauung der Pausenhöfe durch Schulgebäude, Umbauung gewerblicher Schallquellen durch Betriebsgebäude).

Zeilenbau quer zur Straße ist schalltechnisch ungünstig; er läßt den Schall zwischen die Zeilen dringen. Durch die Grundrißgestaltung ist hier kaum ein wirksamer Schutz zu erreichen.

Dagegen kann eine geschlossene Bebauung längs der Straße je nach Gebäudehöhe, -länge und -form eine Pegelminderung von 10 bis 30 dB(A) auf der dem Lärm abgewandten Seite bewirken.

Mit Rücksicht auf die Schallausbreitung und ihre Minderung durch Schallhindernisse in Bodennähe können niedrige Gebäude gegen Schallquellen besser abgeschirmt werden, während die oberen Geschosse in höheren Gebäuden vielfach nicht zu schützen sind. Atrium- und Gartenhofhäuser ermöglichen durch ihre Bauform einen hohen Schutz und können daher näher an Schallquellen geplant werden. Höhere Gebäude sollten dagegen größere Abstände einhalten.

– MBl. NW. 1973 S. 1915.

7817

Richtlinien für die Förderung der langfristigen Verpachtung durch Prämien

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 12. 11. 1973 – III B 3 – 228 – 23308

Mein RdErl. v. 12. 6. 1973 (SMBL. NW. 7817) wird wie folgt geändert:

1 In Nr. 2.1 werden die Worte „im Sinne von § 1 des Gesetzes über die Altershilfe für Landwirte in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. September 1965 (BGBl. I S. 1449), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 1972 (BGBl. I S. 1293)“ gestrichen.

² Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RAST), Teil: Erschließung (RAST-E) – Ausgabe 1971 – der Forschungsgesellschaft für das Straßenwesen e.V., 5000 Köln, Maastrichter Straße 45.

³ Planungsrichtpegel sind nur Hilfswerte der Planung. Die später in einem Gebiet tatsächlich herrschenden äquivalenten Dauerschallpegel können davon abweichen.

⁴ Gliederung nach der Art der Betriebe und Anlagen und deren besonderen Bedürfnissen und Eigenschaften gemäß § 8 Abs. 4 und § 9 Abs. 4 BauNVO.

2 Als Nr. 9.2.1 wird eingefügt:

„9.2.1 Für Anträge, in denen Pachtverträge vor dem 1. 1. 1973 abgeschlossen wurden, die Antragstellung und/oder die Abwicklung jedoch erst nach dem 1. 1. 1973 erfolgte, sind die materiellen Förderungsvoraussetzungen der Bundesrichtlinien vom 10. 3. 1969 in Verbindung mit meinem RdErl. v. 8. 9. 1969 (SMBL. NW. 7817) anzuwenden.“

– MBl. NW. 1973 S. 1918.

79023

**Richtlinien
für die forstliche Wirtschaftsberatung**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 24. 10. 1973 – IV A 6 40-01-00.10

Meinen RdErl. v. 17. 8. 1959 (SMBL. NW. 79023) hebe ich hiermit auf.

– MBl. NW. 1973 S. 1919.

79023

**Förderung der Forstwirtschaft
Zweitkulturen wegen Dürreschäden**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 24. 10. 1973 – IV A 6 40-03-00.01

Meinen RdErl. v. 13. 2. 1969 (SMBL. NW. 79023) hebe ich hiermit auf.

– MBl. NW. 1973 S. 1919.

79023

**Förderung der Forstwirtschaft
im Körperschafts- und Privatwald**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 24. 10. 1973 – IV A 6 40-00-00.00

Meinen RdErl. v. 1. 3. 1972 (SMBL. NW. 79023) hebe ich hiermit auf.

– MBl. NW. 1973 S. 1919.

820

Auswirkung von Vergütungs- und Lohnnachzahlungen sowie von rückwirkenden Vergütungs- und Lohnerhöhungen auf die Beiträge zur Sozialversicherung

RdErl. d. Finanzministers v. 31. 10. 1973 – B 6000 – 3.1 – IV 1

1. Bei Nachzahlungen von Arbeitsentgelt für zurückliegende Lohnzeiträume ist nach den sozialversicherungrechtlichen Vorschriften über das Beitragsverfahren für die Bezeichnung der Beiträge zur Sozialversicherung und zur Bundesanstalt für Arbeit danach zu unterscheiden, ob

a) die verspätete Zahlung schon früher geschuldeten Arbeitsentgelts
oder
b) die nachträgliche Zahlung eines rückwirkend erhöhten Arbeitsentgelts
vorliegt.

2. Eine verspätete Zahlung schon früher geschuldeten Arbeitsentgelts liegt vor, wenn der Rechtsanspruch schon in einem zurückliegenden Lohnzeitraum entstanden und fällig war, der Anspruch jedoch erst nach seiner Fälligkeit erfüllt wird (z. B. Nachzahlungen infolge eines Versehens oder von verwaltungsintern bedingten Verzögerungen bei der Feststellung des Anspruches sowie beim Zahlbarmachen der Bezüge, Nachzahlungen nach Klärung einer Rechtsfrage). Ein solches nachträglich gezahltes Arbeitsentgelt muß auf die einzelnen zurückliegenden Lohnzeiträume verteilt werden, auf die es entfällt.

Die Beiträge zur Sozialversicherung und zur Bundesanstalt für Arbeit müssen für alle Lohnzeiträume, in denen sich das maßgebende Entgelt geändert hat, neu berechnet werden.

Zur Klarstellung weise ich nochmals darauf hin, daß bei Lohnempfängern die Zahlung des Teiles des Monatslohnes, der nicht im Monatsregellohn enthalten ist und der gemäß § 31 Abs. 2 Satz 4 MTL II nach der Arbeitsleistung im Vorvormonat bemessen wird, keine verspätete Zahlung schon früher geschuldeten Lohnes in diesem Sinne ist (vgl. Abschnitt II Nr. 25 Buchst. a der Durchführungsbestimmungen zum MTL II – Gem. RdErl. v. 1. 4. 1964/SMBL. NW. 20310).

Bei der verspäteten Zahlung schon früher geschuldeten Arbeitsentgelts ist der Arbeitgeber berechtigt, die Arbeitnehmerbeitragsteile von der Nachzahlung einzubehalten. Es liegt keine Nachholung eines unterbliebenen Abzuges im Sinne von §§ 395 Abs. 2, 1397 Abs. 3 RVO bzw. § 119 Abs. 3 AVG vor, so daß nicht zu prüfen ist, ob den Arbeitgeber ein Verschulden an der verspäteten Beitragsentrichtung trifft. Die verspätete Beitragsentrichtung beruht in diesen Fällen auf einer verspäteten Zahlung des Arbeitsentgelts und nicht auf dem unterbliebenen Abzug.

3. Eine nachträgliche Zahlung rückwirkend erhöhten Arbeitsentgelts liegt vor, wenn und soweit der Rechtsanspruch auf das höhere Arbeitsentgelt für zurückliegende Lohnzeiträume erst durch einen rückwirkend in Kraft getretenen Tarifvertrag oder durch eine anspruchsgrundende Einzelmaßnahme (z. B. Gewährung einer übertariflichen Vergütung) entstanden ist. Der Rechtsanspruch auf eine höhere tarifliche Vergütung bzw. auf einen höheren Tariflohn entsteht bei einem rückwirkend in Kraft gesetzten Tarifvertrag allgemein im Zeitpunkt des Abschlusses des Tarifvertrages. Der Tag des rechtswirksamen Abschlusses eines Tarifvertrages ergibt sich aus dem Datum, das der Tarifvertrag trägt. Zu beachten ist jedoch, daß in manchen Fällen der Anspruch des einzelnen Arbeitnehmers auf das höhere Entgelt ausnahmsweise erst in einem späteren Zeitpunkt entsteht. Dies gilt beispielsweise für tarifliche Regelungen, die nur eine Verpflichtung des Arbeitgebers beinhalten, an einen festgelegten Prozentsatz der Angestellten eine Zulage zu zahlen, die nähere Bestimmung der Anspruchsvoraussetzungen aber dem Arbeitgeber überlassen.

Ist der Anspruch von mehreren Voraussetzungen abhängig, entsteht er erst in dem Zeitpunkt, in dem alle Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind.

Nachzahlungen, die aufgrund der Rückwirkung eines Tarifvertrages oder einer anspruchsgrundenden Einzelregelung (z. B. Gewährung einer über- oder außertariflichen Leistung) gewährt werden, sind dem Entgelt zuzurechnen, das nach dem Entstehen des Anspruchs fällig wird. Hierzu haben sich die Spitzenverbände der Sozialversicherungs träger zur Vereinfachung des Beitragsverfahrens damit einverstanden erklärt, daß Tarifverträge, die in der Zeit vom 1. bis zum 15. eines Monats abgeschlossen worden sind, beitragsrechtlich als am 1. dieses Monats vereinbart und Tarifverträge, die in der Zeit vom 16. bis zum letzten Tag des Monats abgeschlossen worden sind, beitragsrechtlich als am 1. des folgenden Kalendermonats vereinbart gelten.

Ich bitte, so zu verfahren.

4. Enthält eine Nachzahlung sowohl verspätet gezahlt als auch nachträglich gewährtes Entgelt, sind die Teile getrennt nach den in Nummer 2 und 3 genannten Grundsätzen abzuwickeln.

Beispiel:

Die Vergütungen der Angestellten sind durch den Vergütungsstarvertrag Nr. 11 zum BAT vom 16. Februar 1973, der am 1. 1. 1973 in Kraft getreten ist, allgemein erhöht worden. Nach Nummer 3 ist dieser Tarifvertrag beitragsrechtlich so anzusehen, als wäre er am 1. März 1973 vereinbart worden.

Werden die erhöhte Vergütung und der Nachzahlungsbeitrag am 15. März 1973 ausgezahlt, ist der Nachzahlungsbeitrag für die Monate Januar und Februar 1973 dem Entgelt für den Monat März 1973 zuzurechnen. Die nach der bisherigen Vergütung für die Monate Januar und Februar berechneten Beiträge bleiben unberührt.

Werden die erhöhte Vergütung und der Nachzahlungsbeitrag für die Monate Januar bis April dagegen erst am 15. Mai 1973 ausgezahlt, sind die Beiträge für die Monate März und April neu zu berechnen. Dabei sind die Nachzahlungen für die Monate Januar bis März der bisherigen Vergütung für den Monat März zuzurechnen. Die nach der bisherigen Vergütung für die Monate Januar und Februar berechneten Beiträge bleiben unberührt.

5. Zur beitragsrechtlichen Behandlung von Nachzahlungen für die Beiträge zur Zusatzversorgung bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) wird auf Abschnitt B Unterabschn. II Nr. 5 des Gem. RdErl. v. 17. 1. 1967 (SMBI. NW. 203308) hingewiesen.
6. Mein RdErl. v. 31. 1. 1957 (SMBI. NW. 820) wird aufgehoben.

– MBl. NW. 1973 S. 1919.

913

**Anordnung
von Leitlinien, Fahrstreifenbegrenzungen
und Fahrbahnbegrenzungen**

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr – VI/B 3 – 14-19 (1)/IV/A 4 – 78-45 (59/73) – v. 22. 10. 1973

1. Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrsordnung bestimmt, daß außerhalb geschlossener Ortschaften auf ausreichend breiten Straßen mit erheblichem Kraftfahrverkehr der für den Gegenverkehr bestimmte Teil der Fahrbahn, möglichst auch der Fahrbahnrand, zu markieren ist. Ausreichend breit ist nach der VwV eine Straße dann, wenn die Fahrbahn je Fahrtrichtung mindestens einen Fahrstreifen hat (vgl. I zu Zeichen 295 – VwVStVO). Nach § 2 Abs. 2 StVO ist ein Fahrstreifen der Teil einer Fahrbahn, den ein mehrspuriges Fahrzeug zum ungehinderten Fahren im Verlauf der Fahrbahn benötigt.

Unter Berücksichtigung der Tatsache, daß noch zahlreiche Bundesstraßen einen schmalen Querschnitt aufweisen, dessen Elemente nicht den neuen Regelquerschnitten entsprechen, hat der Bundesminister für Verkehr für die Anordnung von Fahrbahnbegrenzung sowie Fahrstreifenbegrenzung oder Leitlinien folgende Regelung getroffen:

Bei der Anordnung von Fahrbahnbegrenzungen auf Bundesstraßen mit schmalen Querschnitten sind 3 Fälle zu unterscheiden:

1. Befestigte Fahrbahn mit geringeren Breiten als 5,50 m;
2. Befestigte Fahrbahn mit Breiten zwischen 5,50 m und 6,00 m;
3. Befestigte Fahrbahn mit Breiten größer als 6,00 m.

Es muß davon ausgegangen werden, daß die Fahrbahnbreiten dieser schmalen Straßen innerhalb eines Streckenverlaufs unterschiedlich sind und dort sämtliche o. g. Fälle auftreten können. Es sollten jedoch im Interesse der Kontinuität der optischen Führung die Fahrbahnbegrenzungen (Randmarkierung) beibehalten werden.

Demnach sind folgende Fahrbahnmarkierungen anzuordnen (Anlage):

Anlage

Fall 1

Nur Fahrbahnbegrenzungen (Randmarkierung) möglichst direkt am Fahrbahnrand, soweit es der Fahrbahndeckenzustand zuläßt.

Fall 2

1. Leitlinie oder Fahrstreifenbegrenzung (Mittelmarkierung)
2. Fahrbahnbegrenzung möglichst direkt am Fahrbahnrand, soweit es der Fahrbahndeckenzustand zuläßt. Dabei ist in Kauf zu nehmen, daß die Breite der Fahrstreifen durch die Markierung eingeengt wird.

Fall 3

1. Leitlinie oder Fahrstreifenbegrenzung
2. Fahrbahnbegrenzung unter Beibehaltung eines Sauberkeitsstreifens am Rande der befestigten Fahrbahn.
2. Im Zusammenhang mit den Breiten der Leitlinien oder Fahrstreifenbegrenzungen sowie der Fahrbahnbegrenzung gelten die in der Anlage angegebenen Maße. Sofern sich rechts neben der Fahrbahn ein Mehrzweckstreifen oder befestigter Seitenstreifen befindet, erhält die Fahrbahnbegrenzung eine Randmarkierungsbreite von 25 cm. Wo besondere Gründe für eine Verstärkung der optischen Führung vorliegen, kann anstelle einer 25 cm breiten Randlinie eine solche von 30 cm vorgesehen werden.

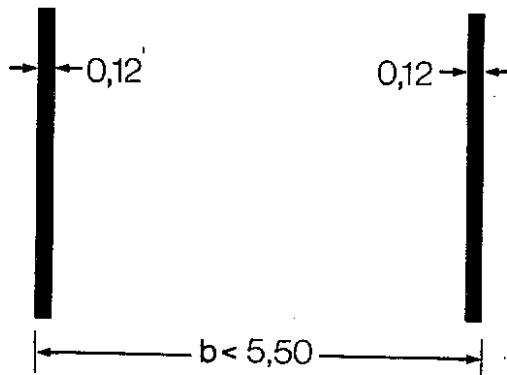
Ich bitte, die getroffene Regelung für die Anordnung von Fahrbahnbegrenzung und Fahrstreifenbegrenzung oder Leitlinien für den Bereich der Bundesstraßen anzuwenden. Aus Gründen der Verkehrssicherheit und der Einheitlichkeit bitte ich im Bereich der Landstraßen und Kreisstraßen entsprechend zu verfahren. Für den Bereich der Kreisstraßen mit geringer Verkehrsbedeutung und schwacher Verkehrsbelastung sowie der Gemeindestraßen stelle ich anheim, diese Regelung anzuwenden.

Bei der Anwendung von Zeichen 295 als Fahrstreifenbegrenzung oder als einseitige Fahrstreifenbegrenzung bitte ich hinsichtlich des Zustimmungsbedürfnisses meinen RdErl. v. 30. 4. 1971 (SMBI. NW. 920) zu beachten.

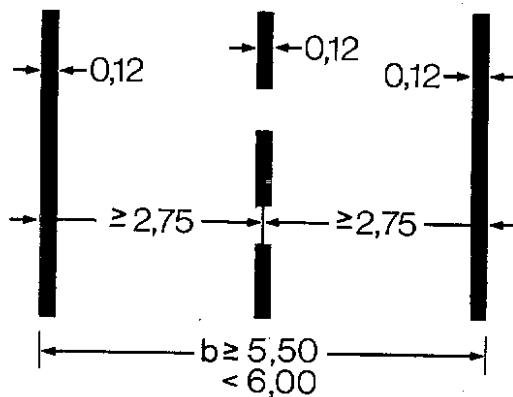
Anlage
 zum Erlaß vom 22. Oktober 1973
 VI/B 3 – 14–19 (1)/IV/A 4 –
 78–45(59/73)

Fahrbahnmarkierungen auf schmalen Bundesstraßen

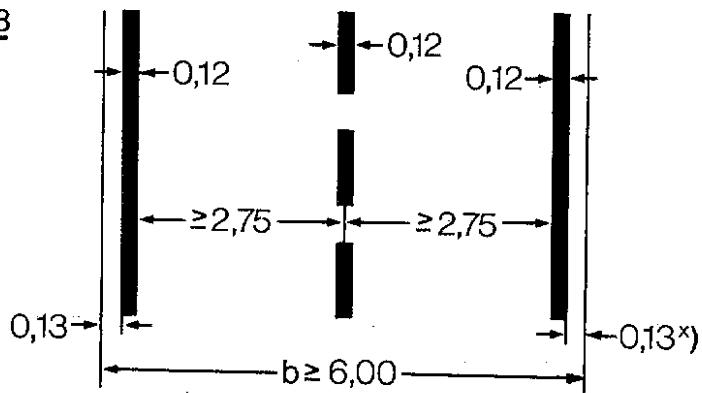
Fall 1



Fall 2



Fall 3



b = befestigte Fahrbahnbreite

x) = der Sauberkeitsstreifen beträgt bei den Regelquerschnitten RQ 10,50 und RQ 12,50 jedoch $0,50 \text{ m} - 0,12 \text{ m} = 0,38 \text{ m}$!

II.

Innenminister

Anerkennung
eines AtemschutzgerätesBek. d. Innenministers v. 7. 11. 1973 –
VIII B 4 – 32.47.1

Aufgrund des Berichtes des Steinkohlenbergbauvereins vom 18. 9. 1973 über die Prüfung der Änderungen am Auer – Sauerstoffatmern SSA 2000 – Prüfbescheinigung 1/69 GG vom 19. Mai 1969 – habe ich den

Auer – Sauerstoffatmern SSA 2000

mit den Änderungen:

1. des Korrosionsschutzes am Aufbewahrungsbehälter
2. der Abdichtung des Behälterdeckels
3. der Trockenmittelmenge
4. der Bebänderung,

jedoch mit den Einschränkungen, die ich mit RdErl. v. 31. 7. 1969 (MBI. NW. S. 1447) für den Sauerstoffatmern „Aodox“ bekanntgegeben habe, als Atemschutzgerät für die Brandbekämpfung und Hilfeleistung bei den Feuerwehren anerkannt.

– MBI. NW. 1973 S. 1922.

Personalveränderung

Ministerpräsident

Es ist ernannt worden:

Oberregierungsrat W. Fehling zum Regierungsdirektor.

– MBI. NW. 1973 S. 1922.

Justizminister

Stellenausschreibung
für die Verwaltungsgerichte Köln und Münster

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um

- 2 Stellen eines Richters am Verwaltungsgericht bei dem Verwaltungsgericht Köln,

- 1 Stelle eines Richters am Verwaltungsgericht bei dem Verwaltungsgericht Münster.

Bewerbungen sind innerhalb einer Frist von 2 Wochen auf dem Dienstwege einzureichen. Bewerber, die nicht bei den Gerichten der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit des Landes beschäftigt sind, reichen das an den Justizminister des Landes Nordrhein-Westfalen zu richtende Gesuch bei dem Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster ein.

– MBI. NW. 1973 S. 1922.

Stellenausschreibung
für das Finanzgericht Münster

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um

- 1 Stelle eines Richters am Finanzgericht bei dem Finanzgericht Münster.

Bewerber müssen die Befähigung zum Richteramt (§ 9 DRiG) besitzen. Sie sollen möglichst über mehrjährige Erfahrung in der Finanzverwaltung und besondere Kenntnisse im Ertragsteuerrecht verfügen. Bei Bewährung – zunächst im Richterverhältnis kraft Auftrags – kann in der Regel nach einem Jahr mit der Übernahme in das Richterverhältnis auf Lebenszeit gerechnet werden.

– MBI. NW. 1973 S. 1922.

Einzelpreis dieser Nummer 2,20 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Her ausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf, Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einsseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 20,80 DM, Ausgabe B 22,- DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.